

Mitteilung zur Wirksamkeit des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (beschlossen durch die Regionalversammlung am 07.10.2005, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 09.11.2005, bekannt gemacht in den Amtsblättern der Landkreise Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen, Wittenberg und der Stadt Dessau vom 01.12. bis zum 23.12.2006) wurde gerichtlich geprüft. Es handelte sich dabei nicht um ein Normenkontrollverfahren, sondern es wurde die Genehmigung einer Windenergieanlage erstritten.

Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg hat den Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in seinem Urteil 2L 302/06 vom 23.07.2009 inzident für unwirksam angesehen. Die Festlegungen der Eignungsgebiete und Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie sind abwägungsfehlerhaft zustande gekommen.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte Beschwerde der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sowie des Landesverwaltungsamtes wurde mit Beschluss 4B 73.09 vom 21.07.2010 vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen.

Die oberste Landesplanungsbehörde (Rechtsaufsicht), die obere Landesplanungs- und obere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungs- und Widerspruchsbehörde), sowie die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg als Plangeber vertreten hinsichtlich der rechtlichen Würdigung des OVG-Urteils folgenden Standpunkt:

Die Festlegungen der Eignungsgebiete und Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie gem. Kapitel 5.7 des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind fehlerhaft und insofern nicht mehr bindend.

Aus den höchstrichterlich entwickelten Grundsätzen zur Teilunwirksamkeit von Plänen ergibt sich, dass die **übrigen Inhalte des Regionalen Entwicklungsplanes Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg weiter fort gelten**, da sie von der fehlerhaften Festlegung nicht betroffen sind.

Köthen, den 08.09.2010


Koschig
Vorsitzender